

www.e-rara.ch

Die Stube zum roten/guldinen Mittlen-Löuwen

Zesiger, Alfred

Bern, 1908

Universitätsbibliothek Bern

Shelf Mark: MUE H XXXIX 130

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-73184>

Quellen zur vorliegenden Geschichte von Mittelleuen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Quellen

zur

vorliegenden Geschichte von Mittelleuen.

1. Zum Abschnitt:

Allgemeines.

1373. III. 7. „Disen brieff sol man zuo ostren
lesen, und ist ein alter brieff zünfte ze weren. —
Wir der schultheis, der rat, die zueihundert und die
gemeinde von Berne tuon kunt menlichem mit disem
brieff, das wir haben angesächen, das wa viel zünf-
ten in stetten sint, das ouch da viel und diß groß
partyen und mißhelle entspringent. Da von aber und
von semlichen stößen und partyen guoten stetten diß
und vil härlich (= offenbar) mißlingt und mißlungen
hat, und wessen diß versorgen und versächen (= vor-
sorgen, vorsehen) in ünser stat, als es ouch unser
vordren da har bi achzig jahren hant eigentlich ver-
hüet und versechen Daß wir von dißhin
enkein zunft noch enkein glübt, geberd noch sähung
füllen schaffen verhängen noch lassen volgen in unser
stat, da von sich deheins wegs zünfte oder frömde
püntnüß oder gelüpte, die unß har in unser stat nit
sind beschächen, möchten uffstan oder entspringen, oder
heimlich oder offenlich eide tuon und machen, da von
zünfte, parten, mißhelle in unser stat deheins wägs
möchten uffgan“ Dr. F. C. Welter: Die
Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, S. 152.

Vergl.
S. 1.

1373. IV. 1. „Disen brieff sol man nit lesen
(ergänze: „zuo ostren“) wie doch er alt ist, zünfte ze
weren. — zuo dem ersten wenn ein Mehger
wil werden meister sins antwerks, des vatter nit waz
meßger, der sol uns von erst geben an unsren bu 5 β
angster müng und darnach sinem antwerk zuo wine
unß (= bis) an 30 β angster müng und nit darüber,

und was deheiner für buossen unter inen verschult, der soll gebüesset von uns (dh. vom Rat) und die buosse uns werden glich als vor stat“ Ein Gerber soll gleich viel geben „und wand die selben gerwer einen brieff usziehent, wie sie ir antwert versehen sollent, den selben brieff wir inen ouch bestätigen“ Schmiede und Pfister (Bäcker) sollten 5 β und 1 \mathcal{H} , Schuhmacher 5 β und 10 β , die Schneider aber gar nichts bezahlen. Für die Knechte wird ein fester Lohn von 4 β für einen „so mit dem messer schnidet“, und von 3 β für einen „mit der hoven“ (Hacke) festgesetzt. Die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger und Kürschner sollen wie von altersher ebenfalls keine Auslagen für die Meisterschaft haben. Welti a. a. D. S. 113.

1392. VIII. 8. „Dis ist der nüm brieff umb zünfte ze weren, sol man lesen am Ostermänteg.“ — Jedes Handwerk soll von einem Meister, dessen Vater nicht des Handwerks ist, 1 \mathcal{H} , von einem Knecht aber 10 β nehmen. Der Rat entscheidet im Streitfall über Aufnahmen ins Stubenrecht und verbietet bei Strafe ewiger Verbannung und 100 fl Buße „dehein Sazung oder gelüpte oder pünde und diser dingen zuo einer stäten gezügsami, und das si also ewenlich stät und in kraft beliben, so haben wir unser stat groß insigel ghenkt an diesen brieff.“ Welti a. a. D. S. 157. Die Originalurkunde wird noch zur Stunde im Staatsarchiv aufbewahrt (Zach Oberamt Bern).

Um 1420. „Ein nümme sazung umb die antwert und zünft zuo werende.“ Da viele Gesellschaften Häuser, Hausrat und Silberzeug haben, sollen alle diejenigen, die „eigenne huser und husrat hant“ ein Aufnahmegeld von 6 Gulden oder deren Wert beziehen dürfen. Die übrigen bleiben beim alten Satz von 1 \mathcal{H} , resp. 10 β . Wenn ein Handwerker sich in eine Gesellschaft begeben will, so soll er eine solche seines eigenen Handwerks annehmen und braucht nicht mehreren Stuben anzugehören, auch wenn sein Handwerk

deren mehr als eine hat. Zum erstenmal tritt hier das Verbot auf, mehr als eine Gesellschaft anzunehmen, und davon sollen nur ausgenommen sein „die zu schützen“. Welti a. a. D. S. 161.

1423. IV. 1. „Ein nünve Sazung der handwerkerenn halb angefäßen.“ — Kein Handwerker soll eine Gesellschaft annehmen müssen, ein Meister ist gegen Zahlung von 30 β zur Ausübung des Gewerbes ohne Knecht berechtigt. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, bei „reyßkosten, gemeinen wärden unnd tagwann“, sollen die freien Meister von ihrem Handwerk zur Zahlung eines Stubenzinses herangezogen werden dürfen. Welti a. a. D. S. 248.

Wie sich die Gesellschaften umgekehrt politische Rechte erwarben, mag in den vorzüglichen Arbeiten von B. G. v. Rodt und Staatschreiber Moriz v. Stürler nachgelesen werden. (Berner Taschenbuch, 1862 und 1863.) Es sind dies kurz folgende: Schaffung einer Handwerkspolizei um 1350; Pflicht der Mitglieder der 200, einer Gesellschaft beizutreten, um 1420; ausschließliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, die vier Venner zu stellen, um 1430—50; Bestellung der Sechzehner nach Gesellschaften mit Ausnahme der Knechte und der Schützen, 1438; die militärische Einteilung der städtischen Auszüge nach Gesellschaften, um 1450; die Bestellung des Stadtrichts nach Gesellschaften 1503.

Bürgergeld erhalten die Gesellschaften von den neuen Bürgern d. h. von den neugewählten Mitgliedern der Zweihundert (den „Bürgern“ kurzweg), nicht etwa von den neu angenommenen Stadtbürgern. „Bürger“ bedeutet in der Rechtsprache bis zum XVI. Jahrhundert meist Mitglied des Großen Rats, denn ein jeder unbefohlene, in der Stadt wohnende Bürger konnte hineingelangen. Der regimentsfähige Bürger und der ewige Einwohner ohne politische Rechte sind beide Produkte des XVII. Jahrhunderts.

„Und welich also nime burger ingand, die geben, wo ir vätter vor[her] zuo dem großen raut nitt gangen sind . . . 8 $\overline{\text{H}}$ 4 g . Wellichen vätter aber vor[her] ingangen sind, die geben 7 $\overline{\text{H}}$ 4 g und [beide] daurzuo (= dazu) den weybellen ir trindgellst zuo irm guoten willen.

„Und wird das selbgelt also geteilt wie hernach staut: . . . Item den vier gesellschaften, dau die vier vänner stubengesellen sind . . .“ (nämlich den Oberpfistern, den Schmieden, den Weggern und den Niedergerbern) . . . [denn] in die gesellschaft, dau der seckelmeister stubengefell ist; ouch in ieklich gesellschaft, dau die zwen heimlicher von burgerenn sind; und ouch zuo den schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen heimlicher von dem raut beyd dauselbs stubengesellen sind: [diesen allen,] ieklicher gesellschaft in sunders von ieklichem burger, so also ingat, so vil ir ist . . . 5 schilling pfennig (die übrigen Gesellschaften erhalten bloß 3 Schilling). Ußgenommen [der gesellschaft] zuo dem narren und tistellzwang gipt man allwegen gelich ieklicher gesellschaft weder mer ouch minder denn 5 schilling pfennig“ d. h. also $2 \times 5 \beta = 10 \beta$. Abgedruckt nach dem ältesten Osterbuch von 1485. Diese Osterfassung dürfte aus den Jahren 1460–65 stammen.

Die einzige bernische Rechnungsmünze ist in dieser Zeit der Pfennig (g) und seine höheren Einheiten: der Schilling (β) und das Pfund ($\overline{\text{H}}$).

$$1 \overline{\text{H}} = 20 \beta = 240 \text{g} \quad 1 \beta = 12 \text{g}$$

Im XVI. Jahrhundert tritt neben den Pfennigfuß der Kreuzer (\times^r) und seine höhern Einheiten: der Bagen (b_3) und die Krone (c).

$$1 \text{c} = 25 \text{b}_3 = 100 \times^r \quad 1 \text{b}_3 = 4 \times^r$$

Das Verhältnis der beiden Rechnungsmünzen unter sich ist das folgende:

$$1 \text{c} = 3\frac{1}{3} \overline{\text{H}} \quad 1 \overline{\text{H}} = 7\frac{1}{2} \text{b}_3$$

Seltener ist der Guldenfuß:

1 Gulden (fl) = 15 bz. = 60 X'

In heutiger Währung ausgedrückt, ist der Wert des Pfundes im Jahr

1300	ungefähr	80–100 Fr.
1400	"	50 Fr.
1500	"	20 Fr.
1600	"	10–12 Fr.

2. Zum Abschnitt:

Die Entstehung von Mittelleuten und das Handwerk.

Die Stadtrechnung von 1430. I. Halbjahr, erwähnt die Gesellschaften „zum narren“ und „zum tistelzwi“, von welchen die letztere nach Türler ihre Namen vom Zeichen ihres Hauses hergenommen haben dürfte. Vergl. S. 4.

Dann wird Wein geschenkt: „den schützen in ihr gesellschaft, den meggern, smiden, phistern, scherern.“

1433/II: „den von gerwer, den schiflütten wehren.“

1436/II: „dien zimerlütten.“

1437/I: „den zu dem affen“ (wie bei den Adligen vom Namen des Hauses), „den kouflütten“.

1437/II: „den obren meggern, den kesselern“.

1438/I: „den nidern gerwer“.

1441/I: „den nidern schuohmacher“

1443/I: „den rebflütten, nidern meggern, obren schuofter, nidern phistern“.

1445/II: „den obren germern, nidern rebflütten“.

1448/I: „den obren rebflütten“.

Dr. F. C. Welti: Die bernischen Stadtrechnungen, I. Band 1375–1384. II. Bd.: 1430–52. Die meisten dieser Doppelgesellschaften gingen schon im XV. Jahrhundert wieder ein. So vereinigten sich vor 1454 Narren und Ditzelzwang, 1462 die beiden Schuhmacherstuben, anfang 1468

die Metzger und vor 1485 die Klebleute. Die Pest im Winter 1577/78 veranlaßte die Niedern Gerber und die Niedern Pfister zu ihren obern Gesellen zu ziehen.

S. Türler: Das alte Bern — mit einigen Korrekturen.

- 1425 verehrt Christian Kriech zum
neuen Jahr 3 β. S. 433.
1427 Peter Müller . . . 3 Plappert. S. 488.
1430 Schenk an phennigen zum Löwen . . . 8 β.
Stadtrechnung 1430/31.

Wetti nimmt an, es handle sich um die Wirtschaft zum Löwen. Die Reihenfolge — zum Narren, zum Tistelzwi, zum Löwen, den phistern — scheint mir aber viel eher auf die Gesellschaft zu deuten. (Stadtrechnung, Bd. II, S. 19).

- 1432 verehrt Meister Hermann der
Stadtarzt zum neuen Jahr . . . 5 β. S. 541.
1432 Hans Fischer von Nördlingen 5 β. S. 500.
1434 Anton v. Balch 10 β. S. 501.
1434 Mstr. Tilmann [der Arzt] . . 7 β. S. 504.

Für die Venner vergleiche den Abschnitt „politische Stellung“, für die Wappen und Gesellschaftshäuser die Zusammenstellung weiter hinten, für das Verhältnis zu den andern Gerberstuben den Abschnitt „Innere Organisation“. Der eigenen Stube zahlte ein Gesell 3 \mathfrak{H} Hochzeits- und 1 \mathfrak{H} Leichengeld, den beiden andern Gesellschaften je 1 \mathfrak{H} Hochzeits- und Leichengeld.

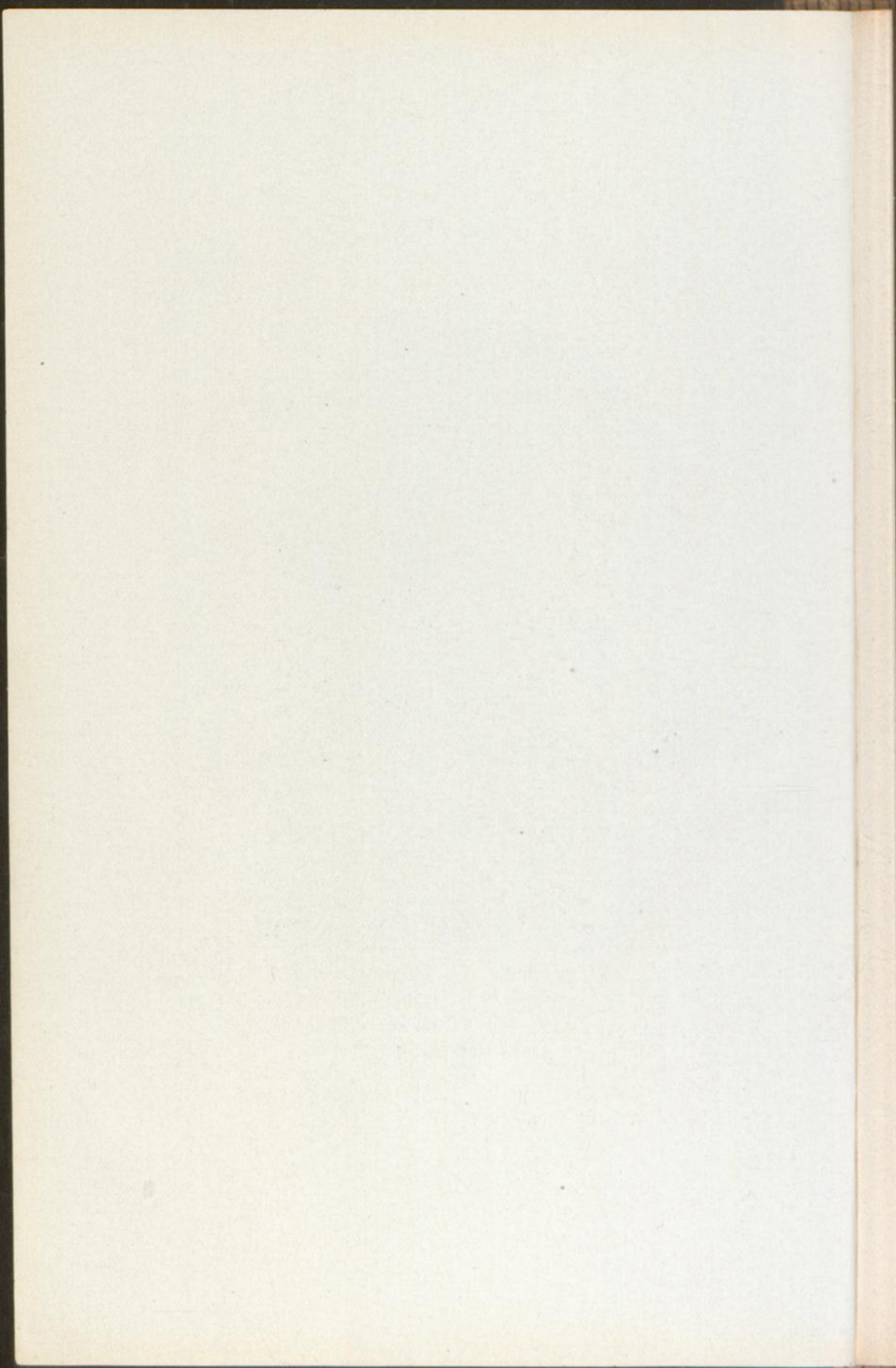
Schultheiß Peter Ristler sagt wörtlich: „Zuo minen zyten disen dingen zuo helfen das mittel funden ward, [nämlich] die vier venner von den vier handtwercken [der phistern, schmiden, meßgeren und gerweren] zuo nemmen, damit den geschlechten das regiment zum teil uß der hant wurde genommen; wiewol es wenig gebracht. Denn ir gsehend, das sy dagegen einen anderen list bruchend, ire alten stuben übergend und zuo

Tafel 12.



Phot. Mettler.

Das Fähnli von 1597.



diesen viere[n] [Handwerkstube[n]] sich stellend; ja hend auch ein n[eu]we stuben ufgeworfen, so auch zuo den me[ist]eren zuo gerweren f[al]lend geh[ör]en, und sind aber noch all junkher.“ Der Tvingherrenstreit von Tü[ri]ng Frider im Band I der „Quellen zur Schweizergeschichte“, S. 106. Ristlers Aussage ist mit Vorsicht aufzufassen, sicher übertreibt er, obschon er ganz richtig die neue Stube zum roten Leuen als Zwitterding bezeichnet. Von einer Gründung durch Adlige ist keine Rede, und vor 1450 hatten sie auch keine Ursache, auf andere Stuben zu gehen, da die Venner ja den Vierteln nach und meistens aus den adligen oder doch achtbaren Geschlechtern genommen wurden.

Nach der Satzung „Zünfte zu wehren“ vom 1. April 1373 (vgl. weiter oben) zahlen Gerber, deren Väter nicht Gerber sind, 5 β der Stadt und 30 β dem Handwerk als Meistergeld. Die „Kürsenner“ dagegen gehören zu den Handwerken, die kein Meistergeld haben. Welte a. a. O. S. 155 u. 156. Ums Jahr 1447 stifteten Hans Fränkli und Peter Stark das sog. Wibelfenster im Münster. Fränkli's Wappen zeigt im schwarzgelb gespaltenen Feld einen Widder-Hund in verwechselten Farben, Stark's Wappen dagegen in rot einen Schrägbalcken von Kürsch, das dritte Wappen gehört dem unbekanntem Kürschner oder Gerber an.

Buchers Regimentsbuch nennt:

1435 Hans Müller, Hauswirt zum Leuen. S. 317.

1458 den gleichen „den Kürsinner“, ebenfalls Hauswirt. S. 518.

1475 Hans v. Büren „den Kürsenner“. S. 627.

In der ältern Zeit sind selbstverständlich Uebertitte von der einen zur andern Gesellschaft häufig. Einige Beispiele, die Mittelleuen betreffen:

Niklaus Zurfinden: 1468 auf Mittelleuen, 1485 Venner von Oberpflistern. (Buchers Regimentsbuch I. S. 607 und Osterbuch I. S. 11^h.)

Urban v. Mulern: 1475 Oberpfistern, 1486 Mittel-
telleuen. (Nodel von 1475 in Buchers Regiments-
buch und Osterbuch I. 24^b, 60.)

Silian v. Mümligen: 1475 Kaufleuten, 1489 Mit-
telleuen. (Nodel 1475 und Osterbuch I. 45.)

Anton Tisser: 1536 Heimlicher von Mittelteuen,
1547 Heimlicher von Mohren, 1548 bis zu seinem
Tod (1562) auf Mittelteuen. (Osterbuch III. 163. 297.)

Vertreter freier Berufsarten und Geistliche pfleg-
ten schon damals auf den Stuben ihrer Väter zu
bleiben, das Stubenrecht also zu erben:

Hans Ziegler, ein Geistlicher, (Meister z. heil. Geist)
blieb anfangs auf der Gesellschaft seines Vaters, eines
Steinmehrs, also auf Affen, und verließ sie erst 1495,
als er auf Mittelteuen überging. Buchers Regiments-
buch I. S. 632, 695.

Die May waren nur auf Mittelteuen Stuben-
genossen.

Auf Distelzwang war die Erblichkeit von der
ersten Zeit an die Regel.

3. Zum Abschnitt:

Die politische Stellung von Mittelteuen.

a. Benner.

Vergl.
S. 12.

Vor 1438. — „Das zwen venre nit in ein ge-
sellschaft gan soltent zc. — Item es sol ouch in enkein
gesellschaft zwen venre sament gan, wand das ie der
venre sich teillen soltent, iedlicher in ein gesellschaft.“
Welti a. a. O. S. 148.

Von Beginn des Osterbuches (1485) bis zur Ver-
einigung der obern und niedern Gerber (1578) ist
infolge eines Schreibfehlers ein einziger Benner neben
Niedergerbern auch bei Mittelteuen aufgeführt: Sul-
pitiu Brüggl im Jahr 1487; 1488–91 ist er stets
nur bei Niedergerbern, obschon er offenbar zu Mittel-
teuen gehörte. Rudolf Baumgartner, Peter Stürler,
Niklaus Manuel, Jakob Vogt, Sulpitius Haller, Hans
Steiger, Peter Thormann und Jakob Meyer, Stuben-

gesellen von Obergerbern, dann von Mittelleuten der schon erwähnte Sulpitius Brüggl, Anton Tillier und Hans Anton Tillier — alle diese gehören als Benner zur Stube der niedern Gerber. Dies beweist unzweideutig die Stelle im Osterbuch V. 144 zum Bürgergeld des Jahres 1576: „Denne gebührt der stuben zun obern gewern, dann der benner der niedern stuben wirt zugerächnett 3 \bar{A} 3 β .“

Es war offenbar innerhalb des Handwerks gestattet, bei mehr als einer Stube genössig zu sein. Nur bei verschiedenen Handwerken zu sitzen war verboten.

Mit Ausnahme des 1., 6. und 7. Benners von Mittelleuten ist v. Stürlers Bennerreihe im Werner Taschenbuch 1863, S. 86 richtig. Die drei genannten sind verbessert nach dem Osterbuch I 35 und C 242 u. 318 a.

Im Bennerprozeß nahm Mittelleuten auch den Vater und den Großvater des Sulpitius Brüggl, Ludwig und Peter, als seine Stubengesellen für sich in Anspruch, wahrscheinlich nicht zu Unrecht, denn der amtliche Kodel von 1475 führt den letztern bei seiner Gesellschaft auf.

Peter Brüggl war Benner vom Ostermontag 1447 bis kurz vor Ostern 1467. Starb im Amt. Ludwig sein Sohn dagegen vom Ostermontag 1467 bis im Juli 1470. Wurde Schultheiß von Thun. Zum zweiten Mal: Juli 1474 bis Herbst 1479. Starb im Amt.

Die Stelle im Vereinigungsbrief von 1578, wo von den Rechten von Mittelleuten die Rede ist, lautet wörtlich: „ . . . also daz nun und in diser gestalt die Obergerwer ein zwysache stuben und gsellchaft sin, auch als andere zwysach stuben allhie in unserer statt in besazung des gericht, waal der sechszehner, ustheilung des burgergelds und guten jaren (= Neujahrsgeschenke) gehalten werden soll; aber doch der gsellchaft zum mittellöuwen ihr gerechtigkeit der gerichtbesazung und sechszehners, burger- und hoch-

zytgelts, wie sölichs von alter zwüschen inen und beiden gerwerstuden gebrucht worden, ouch der eerungen zum guten jar, panner- und venneramts halb ustruckenlich vorbehalten, und derselben in allwäg ane schaden und abbruch . . ." Teutsch Spruchbuch, oberes Gemölbe, Bd. BBB, S. 196.

Die Amtsdauer der Venner betrug vier Jahre und wurde seit 1479 regelmäßig so innegehalten, daß der neue Venner zuerst die Jahre seines Vorgängers ausmachte, wenn dieser innerhalb seiner Zeit abdankte oder starb. Bis zum Jahre 1700 findet daher der Vennerwechsel in den geraden Jahrzehnten (z. B. 1500, 1520, 1540 etc.) stets im 3. und 7. (1503, 07, 1523, 27), in den ungeraden dagegen im 1, 5. und 9. Jahr statt (1511, 15, 19, 1531, 35, 39). Seit 1700 macht jeder Venner höchstens vier Jahre von der seiner Wahl folgenden Osterbesetzung weg gerechnet. Als Zeichen ihrer Würde erhielten die Venner von alters her bis 1798 ein Panner, das große Stadtzeichen, auf die Gesellschaft.

b. Schultheißen.

Vergl. 1418. III. 26. „Wie man ze ostren einen schult-
S. 15. heissen setzen und wie lange der beliben sol.“ Welti:
Stadtrecht, S. 103.

1446. IV. 8. (Ostermontag). „Dise sätzung sol man alweg am hübschen mentag ze ostren lesen zehen jar, wie lang ein Schultheiß sin sölle. — Wir der schultheis, der rautt (= Rat) und die zweyhundert der statt Bern verjehent öffentlich und tuond kund menglichem mit disem brieff, das als do har in einer sölichen güetlichen gewonheit komen sint, das wenn wir ye ein schultheissen gesehet hant, das wir ouch den vil bi sinen zitten uß unß (= bis) uff sin frangheit und alter da bi beliben und ungeendert gelassen hant, und wie wol uns das da har von goß gnaden wol erschossen ist, dennecht umb des willen, das wir defter bas ursatz (= Ersatz, Nachwuchs) volkomenlichen an dem selben ampte haben vnd gewinnen mögen,

und einer bi dem anderen lere und lernen müg und [in] unser statt recht, gewonheiten und harkomenheiten underwiset werde, so habent wir mit einhellem rautte und zittlicher vorbetrachtung geordnet . . . das wir alle jar dasselbe unser schultheissen ampt enderren und einen nüwen schultheissen setzen söllent und wellent, also das welches schultheissen jar ick ze ostren ufß ist, das der wider an dasselbe ampt nit erkosen noch gesezet werden sol vor dem dritten jar nach . . .“ Welti a. a. D., S. 105.

1456. III. 29. (Ostermontag.) Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 106.

1466. IV. 7. (Ostermontag.) „Von des schultheissen wegen.“ Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 193.

1507. IV. 5. Zweijährige Amtsdauer. Ratsmanual 134, S. 57.

1585. IV. 12. Einjährige Amtsdauer. Ratsmanual 409, S. 256.

Ein Altschultheiß wurde ebenso ersetzt wie ein Schultheiß, sicher im XVIII. Jahrhundert. Ratsmanual 204, S. 175, 1749. XII. 26.

Schultheißenverzeichnis in der Festschrift von 1891 und die Osterbücher.

c. Deutsche Seckelmeister.

1505. IV. 23. „Es ward zu einem nüwen seckelmeister erwelt Jacob von Wattenwil und sechs jar lang.“ Ratsmanual 126, S. 100. (Das *RM.* trägt die unrichtige Nummer, die richtige wäre Nr. 124.) Vergl. S. 19.

1548. XII. 30. „[Sulpitius Haller] wider gesezt, unnd hiemit die ordnung vor jaren gmacht, das ein seckelmeister das ampt nitt länger dan 6 jar tragen soll, uffghebt.“ *RM.* 299, S. 23.

1650. VI. 3. „So ist denn auch uff widerbringen meiner hochehrenden Herren Teütsch Seckelmeister und

Benneren über verschinen Jahrs an sie abgangnen Ratsbevelch gefaßten Gutachtens das rahtsamere funden worden, daz inskünftig von minderer Müy wegen die Teütschen Seckelmeisters Rechnungen allein von Jahr zu Jahr, das ist alwegen ein ganze Jahres Rechnung von Wienacht biß widerum zue Wienacht, zegeben und gerichtet werden söllind.“ RM. 106, S. 63.

1726. IV. 23. „Nota. In ansehen der Teütsch und Welsch Herren Seckelmeistern werden nur Ihre Jahr [am Osterzinstag] abgelesen und deren Bestätigung halb kein Mehr gemacht (d. h. nicht abgestimmt), weisen selbe by Ablag Ihrer Rechnungen bestätigt werden.“ Osterbuch D. S. 385.

d. Welsche Seckelmeister.

Vergl. 1538. VI. 16. „Ist dem ampt ein jarzal namlich 6 jar gesetzt“. Ratsmanual 263, S. 242.

S. 22. 1608. VII. 31. „Also habent [Ngh. die Rät und Burger] angesehen, daz die Ordnung, welche des tütschen Seckelmeister Ampts halben jüngst . . . widerum erfrüschet worden, daz einer nit lenger am selben Ampt dan 6 Jar blyben sölle zc. ein Seckelmeister welschen Lands nit berühren noch also verbinden sölle, in Ansehen das tütsch Seckelmeister Ampt vil mer Bschwärden dann daz welsches hat.“ RM. 16. S.

1634. IV. 3. „Als verschinner Wienachtsrechnung die fürgefallen Frag, ob nit thunlich, daz das Seckelmeister Ampt uff eine gewisse Jarzal terminiert und abgewechslet wurde, uff den hüttigen Tag darüber zeconsultieren remittiert [wurde], ist söliche widerumb angezogen und durch das Mehr gestatuiert worden. [Nämlich] daz ein jewesender Herr Seckelmeister, nachdem er das Ampt 6 Jar lang verwaltet, geenderet und ein anderer an syn statt erwölt werden sölle; und wann nach Uhdienung deßelben der alte noch in leben und zu sölichem Ampt noch tugentlich befunden wurde, er widerumb darzu in die Wahl geschlagen

und befürderet werden möge, wie dann sölichß vuch schon Anno 1608 angefehen gewesen.“ RM. 67 S. 98. (Im Jahr 1608 wurde zwar genau das Gegenteil beschloffen!)

e. Sechzehner.

Im acht und dryßigsten Jahr (1438) [am] ostermentag hat ein wyß stadt Bern in anfehen glychfams und gemeinsams regiments sagung gemacht: Daß dieselben venner am grünen donstag zu besagung des regiments, jeder uß sinem viertel sölle nemen vier mann, siness [eigenen] handwercks nur einen, und von einem handwerk nit über zween“ Anshelms Berner Chronik, Ausgabe Stierlin=Wyß, Bern 1825. S. 80. Blösch sagt in seiner Ausgabe (Bd. I. S. 26, Anmerkung a), die von Stierlin und Wyß auf S. 67--84 abgedruckten Kapitel seien „ein sehr gedrängter Auszug aus Justinger und Tschachtlan“, er lasse sie daher weg. Obige Nachricht von 1438 findet sich selbstverständlich nicht bei Justinger, und auch bei Tschachtlan fehlt sie. Die Behauptung Blöschs ist zum mindesten ungenau.

Vergl.
S. 24.

f. Heimlicher.

Um 1460. Am Osterdienstag schlagen auf die Anfrage des Schultheißen zwei Venner die beiden Heimlicher von Räten vor, zwei Räte die beiden Heimlicher von Burgern. Alle vier werden dann von den Zweihundert, „mit der mehren hand“ gewählt, d. h. bestätigt. Neue Mitglieder des Großen Rates hießen „neue Burger“ und mußten eine Wahlgebühr bezahlen, wie schon früher erwähnt. Das Pfund, das die neuen Burger mehr geben mußten, deren Vater es noch nicht zum Burger gebracht hatte, erhält der Einunger, der Bußeneinzieher.

Vergl.
S. 26.

„Und wirdt das selb gelt also geteiltt wie her-
nach staut:

„ . . . zuo den schükken, wenn das ist (= für den
„Fall), das die zwen heimlicher von dem raut

„beyd dauselbs stubengefellen sind; auch in jeklich „gesellschaft, dau die zwen heimlicher von den „burgerenn sind . . . von jeklichem burger, so also „ingat, so vil ir ist, 5 β Pfennig.“

. . . Von den heimlichern des rauts sol man in gesellschaften von irs ampts wegen nütz geben, dann wan (= außer wenn) si beyd zuo den schützen gefellen wären, als vor statt. sind si aber nitt beyd da gefellen, so gitt man derselben gesellschaft (d. h. den Schützen und der Gesellschaft des andern Heimlichers vom Rat) nitt mer dann 3 β pfennig.“ Osterbuch I. S. 2; Das Osterbuch beginnt mit dem Jahr 1485, die angeführten Satzungen dürften aus den 60er Jahren des XV. Jahrhunderts stammen.

1488 erhält Mittelleyen irrtümlicherweise für seinen Heimlicher vom Rat, Petermann v. Babern, 5 β , ebenso Schützen für den andern, obschon dies das Osterbuch verbietet. Osterbuch I. S. 35.

g. Die Grovräte, Landvögte und Ratsherren.

Vergl. S. 28. Moriz v. Stürler: „Die Gesellschaft von Obergerberern“, im Berner Taschenbuch von 1863. Dieser ausführlichsten der bisher erschienenen Geschichten der 12 städtischen Gesellschaften — nur Mittelleyen fehlte bis heute — sind die Angaben über die politische Entwicklung nach 1798 entnommen.

Im allgemeinen bin ich mit seiner Darstellung der Entwicklung der alten Gesellschaft der Gerber einverstanden. Einige Korrekturen ergeben sich von selber aus Buchers Regimentenbuch und andern Quellen.

Einzig die Schilderung der Verhältnisse der drei Gerbergemeinschaften unter sich im XV. und XVI. Jahrhundert bis 1578 halte ich nicht für ganz richtig. Ohne gerade eine „Dreieeinheit“ anzunehmen, muß man aus dem Begriff Handwert allein eine Einheit nach außen annehmen, wohlverstanden aber nur nach außen. Nach innen teilten sich die Gerber in drei Gesellschaften und auch die gemeinsamen Brautlauf-

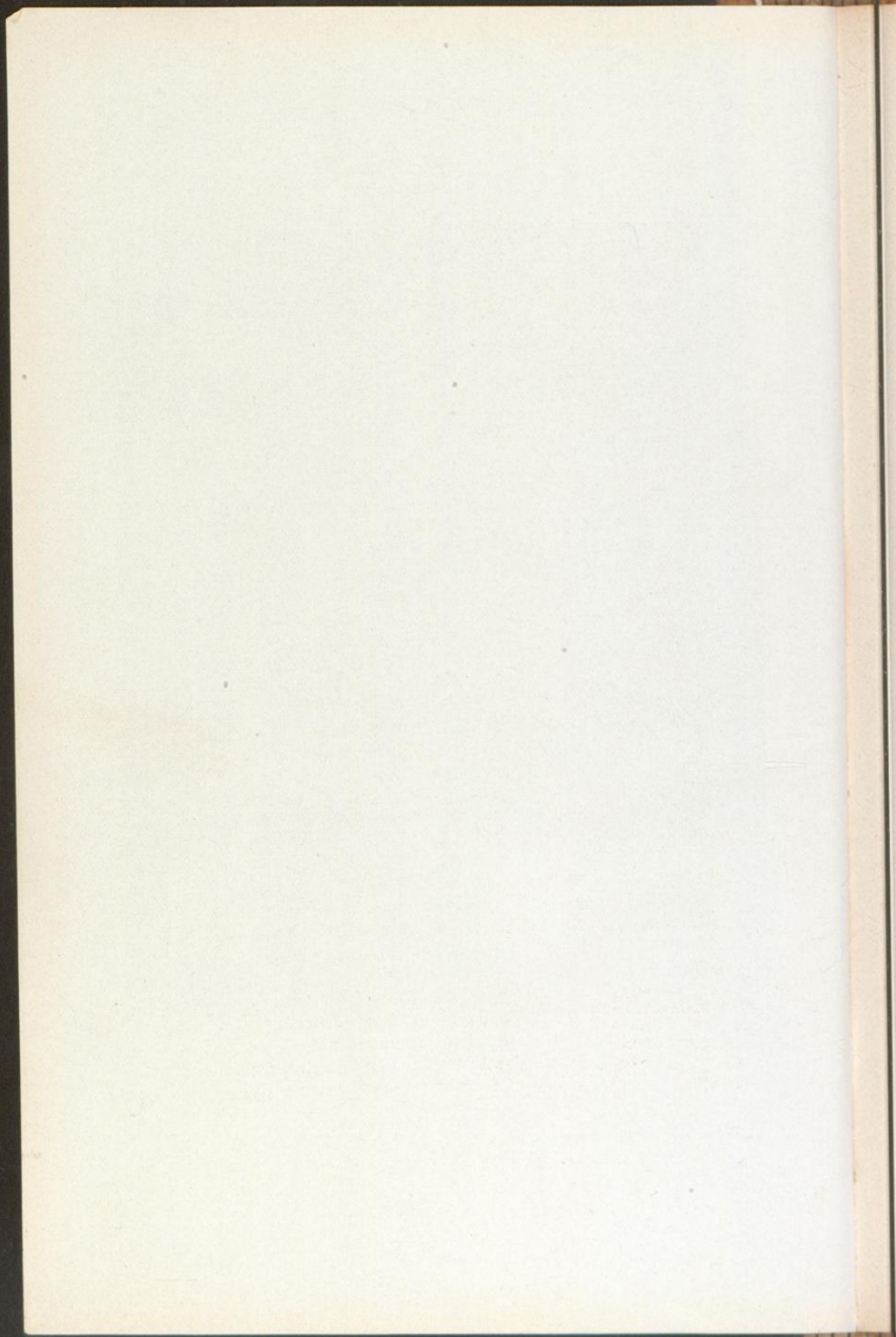


Phot. Böttger.

Sechseckiger Becher
um 1660.



Knorrenbecher
1698.



und Leichengelder erklären sich leicht aus dem gemeinsamen Ursprung aus der alten Gerberinnung. Unzulässig scheint mir, Angehörige der einen Stube wenn auch mit Einschränkungen — gewissermaßen um des Ruhmes willen — als Angehörige der andern Stube in Anspruch zu nehmen. Die Ritter Adrian v. Bubenberg und Heinrich Matter gingen zu Mittelleuten aus politischen Gründen und haben mit Obergerbern nichts zu tun, ebensowenig Peter IV. von Babern, Jakob, Petermann und der jüngere Kaspar vom Stein, alle in den Rädeln von 1475 und 1498 genannt. Hans Fränkli, der Sedelmeister, war als Kürschner nur auf Mittelleuten und Petermann v. Pesmes wählte sich als Ausburger wohl gerade die mittlere Gerberstube wegen deren politischen Doppelstellung.

Anders steht die Sache mit Niedergerbern: sicher war Sulpitius Brüggler als Benner Genosse der niedern Gerber, der Schreibfehler — wenn es ein solcher ist! — des Osterbuchs von 1488 läßt aber fast mit Gewißheit seine Zugehörigkeit zu Mittelleuten vermuten, umso mehr als nachher die Brüggler alle auf Mittelleuten sind. Ferner kann Mittelleuten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dessen Vater Ludwig, sicher den Großvater Peter beanspruchen, die ganz gut nur als Benner von Amtes wegen zu den niedern Gerbern gehört haben können, zugleich aber Gesellen der Stube mit dem roten Leu waren. Im XVI. Jahrhundert hört übrigens ja die politische Zwitterstellung von Mittelleuten auf und die Benner Anton und sein Sohn Hans Anton Tillier waren zweifellos auf Mittelleuten, während der Dauer ihres Benneramts zugleich aber auf der Bennerstube der niedern Gerber. Der erstere dürfte 1547 als Heimlicher von Rohren bloß vorübergehend dieser Stube angehört haben, denn schon 1548 erhält wieder Mittelleuten die 5 β Bürgergeld wegen seines Benneramts.

Darüber kann an Hand der Quellen kein Zweifel bestehen, daß nur der Name „Zunft“ vermieden

wurde, die bernischen Gesellschaften aber ursprünglich Handwerkervereine waren so gut wie die Zünfte der Städte Basel und Zürich, nur daß dort die politische Stellung dieser Vereine eben eine ganz andere war.

4. Zum Abschluß:

Die innere Organisation von Mittelweu.

1. Die Stubensatzungen.

Vergl. 1567. „Der Stupen zu dem gulden Lewen
S. 32. satzungen vnd ornungen (!) M. V. LXVII.“ Gepreß-
ter Ledereinband mit Pergamentblättern im Archiv
Mittelweu. — „Uff dem nürwenn jarstag des 1529ten
[iars] ist in einem gemeinen bott erthent und beschloßen
wordenn, das wölcher von den herren unnd stuben-
gellen by unns zuo einem stubenmeister erweltt
unnd gsetzt wirt, das derselbig der stuben zwey jar
einannderen nach dienenn und thürwlichen warten
sölle, wie annder vor im ouch gethan. Es soll ouch
allwägen der elster istubenmeister am selbigen ampt,
der die zwey jar gedienet hatt, ledig gelaßen unnd
an desselbigen stadt ein nürwer gsetzt werdenn, da-
mit allwäg der jünger vom elteren was unnsfer
stuben bruch und gwonheyt sye, leernen möge. Es
sollent ouch unnsfer stubenmeister, wann dieselbigen
gsetzt und geordnet werden, by ir handd gäbnen
thürw geloben und versprächen, der stuben nutz,
lob unnd eer zefürdren und schaden zewenden und
alle ding zum besten ansächen und ordnen, nach irem
vermögen.“ Älteste Stubensatzung, Blatt 12.

„Als dann bey unnsferen vorderen uf unnsfer
stuben der bruch gsin, wölcher zuo einem stuben-
meister erwöltt worden, das derselbig der stuben
zwey jar dienen soll, oder darfür zwey pfund 9
gebenn unnd dann ledig sin, us wölchem gevolt,
das die armen gedienet, unnd die rychen sich mit
dem gelst abkoufft handd, und also die arbeit unnd
gemeiner stuben dienst allein uff den armen ge-
lägen. Solches nun hinfür zevermyden, haben

gmein stubengsellen uff dem nūwen jarstag, als man anfieng zellen tusent fünff hundert vierzig und sechs iar in einem gmeinen bott, als sich solches aber (= abermals) zuotragen wolte, einhälliglich beschloßen, das wölcher hinfür von gmeinen stubengsellen oder dem meertheil under inen zu einem stubenmeister erwelet wird, das derselbig one alle widerred dasselbig stubenmeisteramt annehmen, der stuben thürwlichen wartten und dienenn solle, als annder vor in ouch gethan. Unnd soll das abkouffen mit den zweyen pfunden hiemit gannß hin unnd ab sin; wölcher aber hier innen nit gehorsam sin wellte, der soll sin stubenrecht by unns verloren haben unnd nit widerumb uf die stuben gelassen werdenn, er habe dann die stuben in einem gmeinen bott von nūwem widerumb erthoufft und an sich bracht. . . .“ A. a. D. Blatt 12 hinten.

„Ein andere sätzung stubenmeister amt betreffend.“ Aufsicht über Stube und Küche an den gemeinen Wählern, Versammlung des Botts. A. a. D. Blatt 13 h.

„Von wegen der wacht. Item die stubenmeister sollent ouch die nachtwacht nach innhalt des wacht rodells selbs ordenlich ordnen unnd by guotter tagzytt jedem, der da wachen soll, verkünden und anzeygen oder zum huz zewüssen thuon, damit hier innen kein wacht versumpt und ouch keiner sich entschuldigenn möge. . . .“ A. a. D. Blatt 14.

„Von wägen irer rechnung. Es sollent ouch unnsrer stubenmeister alles ir innemmen unnd usgeben durch das ganz jar flyßig unnd ordenlich usschryben, damit wenn sy unns irs ampts halb rechnung gebenn, alle ding eygentlich unnd der ordnung nach anzeigt, nit eins hie, das annder dört, geschryben stannde, sonnders jedes an sin ordt gestellt und fürgetragen werde.“ A. a. D. Blatt 14 h.

„Ein andere sähung, das sy föllen alles ir innen verrechnen und bezalen.“ Die Jahrrechnung soll auf Ablauf des Amtes abgeschlossen, die ausstehenden Gelder eingetrieben werden. U. a. D. Blatt 15.

„Die stubenmeister sollent alle jar die stubengesellen inschryben.“ U. a. D. Blatt 15 h.

„Von wegen der gemeinen malen und schenckinen. Jeder Stubengesell muß zu den gebotenen mahlen erscheinen „sy werde dem armen oder rychen zuo lieb angfächen“; jeder Angehörige soll dem Stubenmeister die Kerte bezahlen, er habe am Mahl teilgenommen oder nicht. U. a. D. Blatt 16.

„Das keiner, so vor stubenmeister gin, widerumb soll an dasselbig amt erweilt werden.“ Beschluß vom 24. Januar 1555. U. a. D. Blatt 16 h.

„Wie man alle jar, wenn ein nürwer stubenmeister geordnet wirt, der gsellshaft hußrath besichtigen soll.“ Beschluß vom 6. Mai 1565. U. a. D. Blatt 17.

1665. II. 2. „Uff vilfaltige angezogene und yngewendte Gründt, damit dermalen einst einer Ehrenden Gesellschaft Geselle und Ynkommen richtiger bezogen werdindt, auch zuo mehrer Entladnuß der jehwesenden Herren Stubenmeistern, ist rathsam befunden worden, einen Seckelmeister zeverordnen, der da alle Ynkommen ußert Stubenzinß und Reißgelt, Bußen, Vaden- und Keller Zinß, so den Herren Stubenmeistern überlaßen wirt, bezüche und jehrlüche Rechnung darumb trage und ablege.“ Stuben- und Almosen Rodel (Manual) Ia. S. 41.

1373. IV. 1. . . . zuo dem ersten, wond wir erbere antwert in ünser stat haben, so haben wir gesehet, das wir ieclichem antwert in ünser stat daz sin, denen nüz und were, sullen dar geben und benennen vier erber man oder zwen von sinem antwert, dar nach als daz antwert ist, ane geverde. Und föllen die denne sweren gelerte eide (= abgelesene Eide)

liplich ze gotte, daz si uff das selb antwert, darüber si gefehet sint, gangen und das endlich verhüeten und beschouwen, und wa si ungebs oder böses werch vindent, das sollent si bringen wider für unseren schultheissen, für unser Räte und für unser zweihundert, und sollent die si den büessen und festigen nach ihr erkamniüs . . ." Welti Stadtrecht S. 154.

1576 im Januar. „Zügen so by diser rechnung gsin, sind die frommen eerenvesten, fürsichtigen unnd wysenn herrenn Herr Hanns Antoni Tillier, Herr Wolfgang Mey, Herr Holrich Megger, [all] der rätthen; Junker Josue Wittenbach, Herr Andres Rupp, Herr Mathis Walthart, Durs Ludmann, Bilger Steinegger, Junker Steffan Wittenbach, Peter Ror, und Hanns Jakob Mey, all dry Stubenmeister (d. h. die letzten drei).“ Stubenrechnungen Bd. I. Rechnung 1575. S. 21.

Seit 1550 führen die Benner, Räte und Heimlicher den Titel Herr, kurz nachher die Landvögte ebenfalls. Andreas Rüsck war Meister im großen Spital, Mathis Walthert Schaffner im Frienisberghaus, Urs Ludmann Schaffner von Ettiswil, Junker Josua Wittenbach 1562–67 Landvogt von Fferten gewesen. Alle gehörten den Zweihundert an.

1659. II. 3. „Ist durch mhh. die Fürgesetzten neben anderen Herren Stubengefellen die Rechnung gehalten und angehört, hierüber vuch abgerathen worden als volget . . ." Stuben- und Almosenrodel (Manual) I. S. 17.

1676. XII. 28. . . . „Zu diesem Geschefft (Almosenverteilung) dan ernamset worden sind Mhh. Rahtsherr Jenner, Herr zu Ugingen, als Praesidiarius, Mhh. Rahtsherr Mey, Herr zu Hünigen. Herr Obervogt Sinner. Herr Obervogt Jenner. Herr Landtvogt Steck. Herr Landtvogt Müller. Junker Schultheiß Mey. Beide Herren Stubenmeister.“ Stuben- und Almosenrodel (eigentlich Manual) Ia S. 104.

1700. I. 11. „Denne weisen Mhgh. die Vorgesetzten des Jahres nur ein mahl zusammen kommen den Gesellschaftbedürftigen das Almosen jederordnen, indessen aber unterschiedliche Casus vorfallen, daß man solchen Bedürftigen uff villfaltige Manieren steuren muß, damit nun in solchem Zahl und auch wegen Anlegung der Gelteren ein jewesender Herr Seckelmeister nicht zu allen Herren Vorgesetzten gehen müße, als ist ihme eine Commission geordnet worden von 6 Herren mit nammen:

1. Mhgh. Junker alt Landvogt Bernhard May.
2. Junker alt Landvogt Beat Ludwig May von Morsee.
3. Junker Anthoni Lombach, alt Landvogt zu Baaden.
4. Herr Johann Rudolf Zehender, alt Gubernator zu Bomont.
5. Herr Samuel Tillier, alt Landvogt zu Thorberg.
6. Herr Nicolaus Schmalz, alt Vogt von Fraubrunnen.

„Welche Mhgh. über alle Vorfällenheiten, sowohl in Ansehung der Gesellschaft Gelteren, als extra begährenden Almosen der Armen, so vehr es nit über 4 Thaler anträffe, erkennen söllendt und was sie gutt und thunlich erachten werden, solle ein Herr Seckelmeister exequieren und versprochen haben. Der Meinung, wan schon nur drey oder vier Herren zesammen zebringen weren, daß deroelben Erkenntnuß nachgeläbet werden solle.“ Stuben- und Almosenrodel (Manual) 1b S. 7.

Stubenrechnung 1580. „Es hat mir ouch Simonn Steinegger der alt meyster, als er mir Samuel Dachselhofer (dem Stubenmeister für 1580) syn verndrige restanz erlegt, inbehalten schryberloon von synen verndrigen rechnungen [so er] ußgäben habe . . . 2 fl.“

A. a. D. „Von mynen beiden rechnungen und in der gßellschaft buoch, ire nammen und restanz in geschryben 2 fl.“

Der Stubenmeister hatte alljährlich die Stubenrechnungen im Doppel auszufertigen und die „Taffeln“ der Neujahrs Geschenke zu schreiben. Öfter finden wir die heute leider verlorenen Stubenrödel erwähnt. — Vielleicht besorgte Hans Kiener die Arbeiten kostenlos, daher keine Posten in den Rechnungen 1575–78.

- 1435 und 1458. Hans Müller der Kürfner. Buchers Regimentsbuch I. 317.
- Bor 1469 Erhart Gäß „der Löwenwirt“, Hauswirt der Gesellschaft? Buchers Regimentsbuch I. S. 615.
- 1552 Hans Müller. Manuskript Stef.
- 1556 Hans Steiner. Tellrodel.
- 1586 Bläsi der Huswirt (wahrscheinlich der Faltenwirt Bläsi Seelos). Stubenrechnung.
- 1590 Daniel Duher. Tellrodel.
- 1602 Jakob Schweizer. Taufrodel.
- 1609 Jochum Zwickler. Stubenrechnung.
- 1610 Hans Konrad Schor, neugewählt. Stubenrechnung.
- 1614 Hans Jakob Meyer. Stubenrechnung.
- 1619 Peter Stettler. Buchers Regimentsbuch I. S. 316.
- 1629 Christof Hültzger. Stubenrechnung.
- 1639 Tobias Egger. Unnütze Papiere XIV. 54.
1653. XII. 23.—1662. IV. 16. Melchior Benedikt der Kürfner. Almosen- und Stubenrodel 1a S. 1.
1662. IV. 16.—1695. VII. 18. Samuel Kienberger Stubenrodel 1a S. 29.
1695. VII. 18.—1698. XII. 31. Johann v. Rütte. Stubenrodel 1a S. 291.
1698. XII. 31.—1705. Johann Flückiger, „weisen sich kein annämlicher Bürger präsentiert.“ Nach seinem Tod zu Ende des Jahres 1706 wird seine Frau gewählt.
1706. XII. 31.—1713/14. Anna Katharina Flückiger geb. Lang.

1714. I. 4.—1715. I. 7. Johann Jakob Zender.
Manual II. 66 und 85.

1715. I. 7.—1722. VIII. 27. Nachher Falkenwirt
Jean Zauzun (Lofong). Manual II. 85 und
221.

Von 1722 weg sind die Falkenwirte zugleich Stuben-
wirte von Mittelteufen.

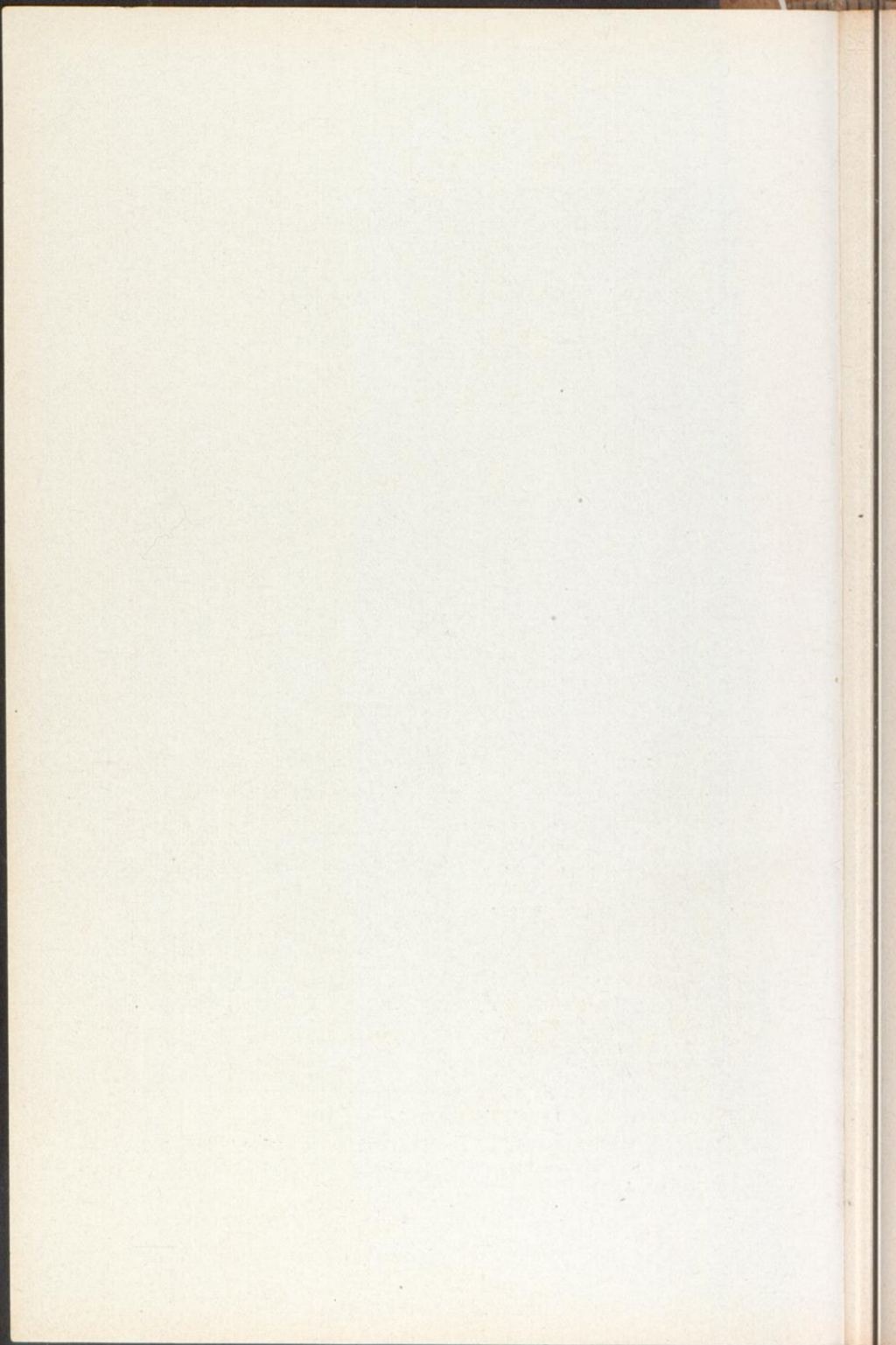
Vergl. 1778/79. Verzeichniß dessen was ein Herr Stuben-
S. 40. meister zu Händen der Gesellschaft einzunehmen hat.

Jeder der vom Vatter her hier zünftig ist, zahlt für die Annahme	10	℔
Einer der von Handwerks wegen ab einer anderen Gesellschaft hier angenommen wird, zahlt	20	"
Für den Feiler Eimer von einem Angenom- menen	5	"
Für den Hochzeit-Gulden, wenn ein Ange- nommener schon verheiratet ist	3	"
Heiratet er nachher, so zahlt er jedesmal auch	3	"
Gibt ein Stuben-Gesell eines seiner Kinderen in die Ehe, so zahlt er für jedes derselben auch	3	"
Für das große Leich-Tuch	2	"
Für das kleinere	1	"
Für Stubenzins und Reisgeld jährlich von einem Stubengesellen	1	"
Von einem männlichen Gesellschafts Genoß, der die Gesellschaft erhaltet	15	β
Von David Burri, jez . . . (Name fehlt) von Bundkosen an ewigem Boden- zins jährlich auf Andreae Tag: Dinkel	1	Mütt
Bey daherigen Handänderungen die in der Rechnung zu bemerken sind, Ehr- schlag	1	Mütt
An Neii-Jahrs-Gaben	℔	β Käse Hühner
Von einem regierenden Herren Schultheißer	—	5 1/4 8



Phot. Böttger.

Die neue Falkenfassade gegen die Marktgasse, erbaut 1905—06
von den Architekten Lindt & Hofmann.



Von einem Deutschen Herren	℥	β	Käse	Hühner
Seckel-Meister bey Ablag				
seiner Standsrechnung .	2	—	—	—
Von einem Welschen Herren				
Seckel-Meister gleichfalls	1	—	—	—
Von Herren Großweibel .	—	5	—	—
Von den Herren Einläßer				
Meistern	—	10	—	—
Von 13 Welschen Aunteren				
von jedem 1 ℥, also .	13	—	—	—
Von dem Landamman zu				
Ober Hasle	1	—	—	—
Von dem Amt Nydau	—	—	—	8
Büren	—	—	—	8
Laupen	—	—	—	8
Narberg	—	—	—	8
Thun	—	—	1	—
Frutigen	—	—	1	—
Zweyimmen	—	—	1	—
Wimmis	—	—	1	—

Von vorbeschriebenem Einnehmen hat ein Herr Stuben Meister der Ehrenden Gesellschaft zu verrechnen, was an Geld eingehet; der Bodenzins, Ehrschaz, die Käsen und Hünner aber bleiben ihm überlassen.

Sein Ausgeben an Ordinariis aber ist: ℥ β 9

Für Besichtigung des Hausrats	10	—	—
wovon jedem Stubenmeister 1 ⚡ und			
dem Stubenschreiber 1 ⚡ gebührt			
(= zusammen 5 ℥).			
Trinkgelt für die Neujahrs Gaben	10	—	—
Den Stuben Mägden zum Neü Jahr	1	—	—
In das Große Almosen	1	10	—
Den Sonder=Siechen	—	10	—
Dem Umbieter von der Stadtwacht	6	13	4
Den Posamisten	5	—	—
Den Stadtspieleuthen	1	—	—
Den Lambours	1	—	—
Dem Stubenschreiber für Ausfertigung			
der Stubenmeister=Rechnung	10	—	—

Also auf Vorher beschene Verhandlungen corroboriert Vor Allgemeinem Vott den 3ten Aprilis 1779.

Über die Entwicklung der Armenpflege ist nachzulesen Dr. K. Geiser: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern.“ Bern 1894. Es muß aber festgehalten werden, daß Mittellosen schon vor 1712 eine Waisenkommision hatte, während die Ordnung von 1676 bloß zwei Almosner vorsah. 1711 nahm dann die Obrigkeit die Waisenkommisionen für die ganze Stadt an.

„Den 11. Novembris überliferet mir Herr Candidat Steck, lauth Vergleichs de dato 13. Septembris 1726 zwischen Einer Ehrenden Gesellschaft Einer- und Jungfer Susanna Steck andererseits, kraft dessen Meh. sich verpflichtet, ihra lebenslänglich von übergebenem Capital der 3600 \bar{r} mit 10 per Cent zuverzinsen, folgende zwey Instrument, namblich“ (einen Kaufbrief von 3000 \bar{r} und eine Obligation von 600 \bar{r}). Sackelmeisterrechnung Abraham Sinners vom 31. Januar 1726 — 31. Januar 1727, S. 25. — Später sinkt der Zinsfuß, bis er auf die Skala von 6, 7, 8 % des Jahres 1778 gelangt. Der Leibrentenvertrag war besonders bei Frauen beliebt, größere Kapitalien als 3000 \bar{r} sind selten. Leibrenten galten nicht als Almosen und die im Text genannte Einschränkung dürfte gemacht worden sein, um Mißbräuche zu verhüten.

Verloren ist die Sammlung der Beschlüsse des Großen Votts von 1625. Stubenrechnung 1625: „Um ein Model der Gesellschaftsachen, so in versamptem Potten gerachten und erkhendt worden, zur künfftigen Nachricht inzeschryben, zalt an Pfennigen 2 \bar{r} .“

Im Verzeichnis, das der Sackelmeisterrechnung von 1726 beigelegt ist, besteht das ganze „Archivum“ aus vier Büchern! Einer Aktenammlung vom Venneramtsprozeß, einem Gülturbar von 1677 weg, einem ältern kleinen von 1622 und dem Satzungenbuch von

1567; alle noch vorhanden. Die Urkunden wurden offenbar anderswo als im Archiv aufbewahrt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Rodel von 1625 für anderes verwendet wurde, denn es sind ja noch Eintragungen von 1647 im älteren Buch.

Im Urbar des Seckelmeisters von 1742 sind vorn einige wenige Satzungen aufgenommen, die in etwas modernisierter Fassung die Grundsätze des ältesten Satzungenbuches wiederholen: Neue Stubengesellen sollen jährlich 1 \bar{u} Stubengeld bezahlen — Amt und Pflichten des Seckelmeisters, des Stubenmeisters, des Stubenschreibers und des Stubenwirts. Als eine neue Satzung können diese Einträge nicht angesprochen werden.

3. Das Vermögen von Mitteleuen.

Um 1420. „Ein nütze satzung umb die antwert und zünst zuo werende.“ Welti, Stadtrecht, S. 161.

Vergl.
S. 51.

1535. I. 2., „Bodengült um 1 Mütt Dinkel. — Wir nachgenanten Hans Ott, Peter Eggman, Rudolf Archer, und Thomann (leer) all vier Meister und Gewalthaber der unteren und Oberen Gesellschaft des Gerwerhandwerks in der Statt Bern, bekennen zc. Rudolf Linzer zu Bunkhooffen zinsset jährlichen und Ewigen Bodenzinses allwegen auf Andresen Tag an Dinkel 1 Mütt. von und abe seinen Güteren zu Bunkhofen in der Kirchhöri Schüpfen gelegen. Siegler: Herr Peter Stürler, Benner der Statt Bern.“

Modernisierte Abschrift des alten Originals im Urbar von 1785, beglaubigt vom Stubenschreiber Johann Graf. Das Original ist verloren.

1575. Tischligelt. Item vom weybel im rathus tischligelt empfangen 10 β .

Burgergällt. Item vom weybel im rathus burgergelt empfangen 1 \bar{u} 16 β .
und von Junfer Anthonj Mey burgergelt empfangen 3 \bar{u}

Bruttlouffgelt	33	℥
Stubenrächt Item empfangen von Jacob Gruser zc. für die gölten mit win (ererbtes Stubenrecht)	15	β
Zinß Erstlich empfangen von Jacob Anthaler einen zins so uf S. Andrestag des 1575. jars verfallen ist, tuot	5	℥
Denne von unserem hußwirt für den fellerzinß empfangen	5	„
Item von Hanns Ruodolf Stegger em= pfangen ladenzins für das 1575. jar	18	„
Buochen	10	℥ 10 β
Bruttlouff Suppen (von Ober- und Niedergerbern)	nütt.	
Lyhgelt	4	℥
Denne als man hatt uf unnsrer stuben ettlich nün blatten (von Zinn!) lan machen, hatt man ein täll angeleyt, namlich einem ieden ein dicken pfennig hand wir von iren 76 stubengellen empfangen von iedem 15 β 4 9 tuot	58	℥ 5 β 4 9

Das Rechnungsgeld fehlt irrtümlicherweise.

Brautlaufgeld heißen in den ersten Rechnungen die 3 ℥ der Stubengellen, Brautlauffuppe das Pfund der Angehörigen von Ober- und Niedergerbern.

(Älteste erhaltene Stubenrechnung vom Jahre 1575.)

1707. III. 8. „Ward erkannt: 1. Daß ein All=
„mosen Gutß stabiliert werden solle . . .“ Manual
II. S. 127.

5. Zum Abschnitt:

Häuser, Wappen und andere Abzeichen der Gesellschaft.

1. Häuser.

Vergl.
S. 54.

1367. XI. 10. „Ich ordenon ouch sunderbar diens=
selben zwein minen sünen Henßlin und Heinzmann
daz huse und hoffstatt, do die gerwer zu gesellschaft

ingande“ Fontes rerum Bernesium Bd. IX. S. 76.

Nach 1401. „Domus Johannis Wolfs — hus zwüschen hans von bargaen und den alten gerweren.“ Altes Udelbuch S. 195.

1427. IV. 1. Hans Wolfs Erben verlaufen der Weberngesellschaft „Hansen Wolfsen seligen hus an der meritgassen schattenhalb, genant am roßmerit, zwüschen hüßern der gesellschaft zem löwen und Bifferen ...“ Regest der Originalurkunde im Archiv zu Webern, mitgeteilt von Prof. Türker.

Vor 1435. „Willi Eyer der walto ist burger an einem achtel des vorgenanten sinnes huses zwüschen der gerweren gesellschaft zem löwen und Wendschach.“ Altes Udelbuch S. 194.

Zwischen 1460 und 1465. „Domus Johannis Weibel — Hanns Weibel ist burger an sinem hus zwüschen Jacobs vom Stein hus und der gesellschaft zum löwen um 3 gulden.“ Altes Udelbuch S. 195.

1549. VI. 5. „Die herren und meister zum guldirnen löuwen gegen Zuncher Heinrichen von Hünenberg um ir erkoufft huß am roß merckt in der statt Bern.“ Papierurkunde von der Hand des Cosmas Alder. Die beiden Folioblätter sind in Buchform zusammengelegt und geheftet, an den 2 ersten Blättern der unterste Teil abgehauen. Archiv Mittelteufen.

1722. VII. 14. „Kauß Brieff zwüschen einer Hochansehnlichen Ehrenden Gesellschaft zum Mittlen Leüwen der Statt Bern als Käufferen, an einem — denne Herrn Pierre Isaac Bouquet von Koll als Verkäufferen am anderen Theill — umb die Wirttschaft zum Guldenen Falken auffgerichtet.“ Pergamenturkunde von der Hand des Stubenschreibers von Mittelteufen, Franz Ludwig Zeender, Notar und Kornschreiber. Mit hängenden Siegeln Hans Müllers und Hans Jenners, und aufgedrucktem Petschaft Bouquets.

1546 verkaufte der Rat den Falken um 1200 Goldfronen, 1658 kaufte ihn Abraham Ditt um 15650 *ū*, 1722 die Gesellschaft um 32000 *ū*.

1732. V. 26. „Nachdemme Mhh. die Committierten nebst Herrn Werkmeister Baumgartner das alte Gebäuw besichtigt, haben Sie gefunden, das solches in allen stücken, auch der eintheilung halber so schlecht beschaffen, daß man anderst nit, ohne in große Reparations Cösten zugerathen, daboeh die Sach allezeit in Feürwers Gefahr und ganz irreguliert verbleiben wurde, als höchst nöthig finden, ein gang neüwes Gebäuw des fordern Falken und Gesellschaft Wihrtshaußes zu bauen. — Als haben über diesen vernommenen Bericht hin nach reiflicher Überlegung [die anwesenden Mitglieder des Großen Botts] erkannt, daß das fordere Falken und Gesellschaft Wihrtshauß nidergerißen, und von Grund auf neüw erbauet werden solle.“ (Manual V. S. 110.)

„Ausgeben für das Neüwe Gebäuw
zum Falken.“

Die Hauptposten sind:		⊕	b ₃	✕
An Werkmeister Baumgartner in den				
Jahren 1732—37		3874.	10.	3
„ Zimmermann Stämpfli 1732—37		1989.	11.	3
„ Schreiner Streit im Jahr 1732		50.	—	—
„ „ Meyer 1732—37		913.	17.	1
„ Schreiner Spring 1732—36		1306.	3.	—
„ Glaser Gruber 1732—36		296.	1.	—
„ Nagler Zucker 1732—36		83.	8.	1
„ Dachdeck Suter 1732—36		71.	12.	1
„ Gypser Kobi 1732—36		621.	14.	2
„ Schloßer Walthart 1732—36		1110.	2.	3
„ Pulverherrn Wyß für Dachziegel in				
den Jahren 1732—36		56.	4.	—
„ Oppliger in den Jahren 1732—36		44.	1.	—
„ Maler Kohler in den Jahren 1732—36		118.	19.	2
„ Herrn Fonk dem Bildhauer für den				
Neüwen Leüwen und Consolé darzu				
zalt“		55.	—	—

An Herrn Funk dem Bildhauer wegen neüwer Cartouche, Cron und anderer Arbeiten am Leüwen, zahlt"	⊕ 63 × 28. 20. —
„ Dem Mahler Niehanß den Leüwen zu vergülten, für Gold und Arbeit laut Conto zahlt"	40. — —

Eingerechnet die hier nicht aufgezählten kleineren Ausgaben betragen die Kosten des Neubaus von 1732/36 über 10,000 Kronen. (Sackelmeisterrechnungen der Jahre 1732—36.)

1732/33 hat also der Bildhauer Funk einen Löwen an die neue Fassade gemacht. Dieser Funksche Leu scheint schon 1754 nicht mehr befriedigt zu haben, wie folgende Stellen beweisen:

1754. XII. 21. „... ist von Mnhgh. Landvogt Sinner von Saanen der Anzug geschehen, daß es seinem Beduncken nach zur Ehre dieser Hochehrenden Gesellschaft gereichen wurde, wenn selbige anstatt deß biß dahin ausgefetzten sehr übel gestalteten und ziemlich ohntenbahren Thiers, so das Ehrenzeichen dieser Gesellschaft vorstellen solle, ein beßeres gefertigen ließen, worzu Mnhgh. annoch dermahlen, ehe und bevor Herr Naal von hier abreise, ein so gute Gelegenheit an der Hand hätten, als sich hernach in vielen Jahren nicht wider eräügnen werde; was dann den alten Löwen angehe, so könnte solcher an die hintere Gassen gesetzt werden . . .“ Der Antrag wurde angenommen. „mit dem beyfügen von seithen Mshgh. Benners [Joh. Friedr. May], daß er von dem alten Löwen völlig abstrahieren und viel eher zwey neüwe wolle gefertigen lassen, es seye dann, daß solcher könne ausgebeßert werden. Darüber nun sind von Mnhgh. zu Comittierten sich mit Herren Naal darüber zu bereden erwehlt worden“ [Sackelmeister Jenner und Landvogt Sinner]. Manual. XII. S. 113.

1756. VI. 21. „Zedel An Mnhgh. Quaestoren Sinner. Mshgh. haben Güch Mnhgh. hierdurch völlig überlassen wollen, mit Herrn Naal für das

von Ihme gefertigte Modell eines Neüwen Gesellschaftszeichn abzuschaffen, Anbey Sie Güch Mmh. für diß orthß gehabte Mühe den schuldigen Dank abstatten.“ Manual XII. S. 338.

Dagegen ist keine Eintragung in den Rechnungen der Jahre 1754—62 zu finden, die darauf schließen ließe, daß der Löwe Nahls ausgeführt wurde. Auch für sein Modell ist keine Angabe da, sollte er es geschenkt haben?

Mir ist wahrscheinlicher, daß der heute noch erhaltene Leu, der die Hauswand gegen die Markt-gasse ziert, derselbe ist, den Funk vor bald zwei Jahrhunderten anfertigte. Vielleicht erwies sich der Löwe Funks als nicht so schlecht und so blieb Nahls Modell unausgeführt. Stilistische Merkmale sprechen nicht dagegen, daß sowohl Funk als Nahl der Urheber sein könnte. Die Überlieferung ist für Nahl, die Rechnung eher — leider nicht ganz unzweideutig — für Funk. Jedenfalls ist der Leu von Mittelleyen eines der schönsten, wenn nicht das schönste Gesellschafts-abzeichen in Bern.

1765. XII. 14. „Zedel an Mmh. Obrist Sinner. Auß denen von Güch Mmh. der HochEhrenden Gesellschaft vorgelegten Plans und Devisen zu einer Neüwen hinteren Façe an dem Gesellschaftshauß haben Mehghwh. den Theürsten so sich auß [2000 ÷] belauft, als den Solidesten und vortheilhaftesten angenommen und gutgeheißten, da auch diese Elevation um den gleichen hie vorgemelten Preiß auß zwey verschiedene weisen in dem vorgelegten Plan verzeichnet gewesen, als haben Mehgh. die innere mit dem auffgelleibten Papier erwehlt.“ Das Große Vott soll aber noch darüber entscheiden. Manual XV. S. 22.

„An Reparationen bei dem Falken hab dieß Jahr hindurch, laut besonderer abgelegten und passierten Rechnung, für die mir aufgetragene Neüe Facen und übrigen Reparationen zahlt 2269 ÷ 6 h₃ 1 X“ (Sackelmeisterrechnung 1766. S. 21).

1905 wurde der vordere Bau Baumgartners ab-
gebrochen, dabei mußte leider auch der prächtige Hof
verschwinden. Die Fassade gegen die Amtshausgasse
steht heute noch, nur der Hausgang ist verlegt und
aus dem alten Falkencafé ein Laden gemacht worden.
Der Name des Werkmeisters der prächtigen hintern
Hauswand ist nicht genannt. Wahrscheinlich war es
Hebler, der schon den Schuhmachern ihr Haus neu
gebaut hatte.

2. Wappen.

Buchers Regimentsbuch I. S. 639: Abschrift des
großen Rodels der Stubengesellen aller städtischen
Gesellschaften, mit deren Wappen.

„Item Hannsen Nor, minein bruder, gen, daß
er hatt den Löwen vor dem fenster ernüwert und
die zwo Löwentaffeln in der stuben und sunst ouch
inn der stuben gmalet, für alles . . . 3 \bar{u} 15 β “
(Rechnung des Stubenmeisters Peter Rohr 1576.)

„Denne ingenommen an vererungen, so an das
venli und Löwenkleid geschächten 87 \bar{u} 17 β 4 ρ .

„Ußgäben umb ein venli stangen 1 \bar{u} 4 β .

„Denne umb das isen darzu (d. h. die eiserne
Spitze) 2 \bar{u} .

„Wilhelm Welß [dem Krämer] um allerley sydem
unnd olinmensin (?) ouch zwilch zum Löwen kleid
lut fines zedels 57 \bar{u} 7 β 8 ρ .

„Andres Wildt dem schneider von dem venli
unnd Löwenkleid zemachen 34 \bar{u} 6 β 8 ρ .

„Wyter umb stabsyden von Jacob Gürtler
3 \bar{u} 1 β 4 ρ .

„Item dem kupferschmidt von dem Löwen
zemachen 18 \bar{u} .“ (Stubenrechnung 1597.)

Die Kosten für Fähnli und Löwenkleid zusammen
betrugen also 116 \bar{u} 8 ρ , nach heutigem Wert unge-
fähr 1200—1500 Franken.

„Von der rosen an der billi ob dem Löwen
zwo trägen 8 β .“ (Stubenrechnung 1609.)

„Alte Nammen, Stubenzeichen und Wappen dienen auch zu keinem Grund, weilen durch Abgang des Handtwercks der Grund [des Handtwercks Praesidii und Venner-Rechtens] aufgehoben, welches man selbstn offenbahrlich am Tag geben, da man dem Leüwen anstatt des Gerwer=Hens ein Halbparten eingestellt.“ Venneramtsprozeß, „Antwort“ (Hauptverteidigung) der Obergerber. Lederband im Archiv von Mittelleuen S. 33.

Ueber die Hausleuen von Junk und Nahl vergl. den Abschnitt „Gesellschaftshäuser“.

1742. VI. 20. „zahlte Herrn Morikoffer für das kleinere Gesellschafts=Siegel 7 ✠ 5 bz., und dem 28. Octobris für das große zusamt dem Seckel 16 ✠ 19 bz., also zusammen 23 ✠ 24 bz.“ (Seckelmeisterrechnung 1742.)

1780. III. 4. „Mehghwh. so unter der Armatur sich befunden. Zedel an Mnhh. Substituirten Welsch Seckelschreiber Sinner, Stubenmeister. Als Mehghwh. dieser Hochehrenden Gesellschaft heüte zusolg der Feür=Ordnung versamlet waren, haben Sie gewahret, daß hiesige Fahnen vor Alter unbrauchbar seye, und erkent, daß auf das künftige Jahr eine neue solle angeschafet werden; und glauben, daß solche nach dem Geschmac deren von Einer Ehrenden Gesellschaft von Ober Gerweren solle eingerichtet werden. Daher sie Sich Mnhh. ersuchen, mit Berathung Mrhh. Herrn Oberst Schmalz, Herrn Böspenniger May und Herrn Hauptmann Sinner von Saleyre diese Gesellschaft Fahnen verfertigen zu lassen.“ Manual XVIII. S. 236.

1780. XII. 16. „Bey gehabtem Anlaas haben Mehghwh. erkent, daß die zu verfertigen befohlene neue Gesellschafts=Fahnen zu besserer Verwahrung als biszar beschehen, in der Vennerstuben solle gewahrsamlich aufbehalten werden; und daß das Ehren=Wappen darauf nach Anleitung des auf dem Gesellschafts=Siegel befindlichen Blazon eingerichtet werden solle.“ Manual XVIII. S. 413.

1781. VI. 16. „Es haben Mehroh. der Waifen-Comission den von Glük Mnhh. ihnen vorgelegten Ruyß des gesellschaftlichen Wappens genehmiget, und ersuchen Glük Mnhh. fründlichen, das auf der neuen Fahnen übelgerathene Wappen herauszuschneiden und nach obgesagtem Ruyß verfertiget einsetzen zu lassen; mit Beachtung, daß der Leib vom Löw mit Gold aufgetragen werde.“ Manual XVIII. S. 463.

Noch andere Verwendungen des Löwen lernen wir kennen:

„Denne um das ketteli daran der Löwir in der stuben hangt, gen. — 15 β.“ (Stubenrechnung 1575.)

„Item handt die spill lüth und der mit dem löwenkleyd verzert — 2 ũ.“ (Stubenrechnung 1577.)

„Von einem [zinnernen] löuwli zemachen.“ (Stubenrechnung 1586.)

„Wyter Hanns Jacob Steinegger vom löuwen vor den fenstern widerumb zelymen, angestruben unnd was daran zerbrochen zuverbessere bezahlt 2 ũ 10 β.“ (Stubenrechnung 1592.)

3. Becher.

1585. „Denne Jacob Müller dem goldschmied von dryen bächern zu machen, hand an gewicht 25 lod silbers, von jedem lod 5 bagen zalt, thut 16 ũ 13 β 4 9.“ (Stubenrechnung.)

1588. „Denne Petter Tillmann dem goldschmidt vonn zweyen bächern so gerunnen zu verbessern, bezalt 1 ũ 12 β.“ (Stubenrechnung.)

1592. „Denne Jacob Wyßhanen von dryen silberin bächern widerumb zelöten unnd ußzebuhen, gäben an pfennigen 3 ũ 6 β 8 9.“ (Stubenrechnung.)

1594. „Denne ußgäben Hanns Jacoben Kessler dem goldschmid von zweyen kleinen hohen bächern, so gerunnen, widerumb zelöten, an pfennigen 1 ũ 1 β 4 9.“ (Stubenrechnung.)

1609. „Denne Hanns Zeender dem Quardin von einem Tischbächer das Füßli anzulöten, item

von zweyen² anderen Bächern unnd einer Schallen zu verbessern 4 \bar{u} ." (Stubenrechnung.)

1611. „Danns Zeender Quardin von einem hohen Bächer, daran die Struben abgebrochen, widerumb zelötten 1 \bar{u} ." (Stubenrechnung.)

1612. „Denne Abraham Stettler dem Goldtschmied von einem hohen silberigen Bächer zeslicken, an Pfennigen 1 \bar{u} 6 β 8 g ." (Stubenrechnung.)

1619. „Denne Abraham Stettler dem Goldtschmidt, Roe Wölffis sel. Bächer, so der Ehrenden Gesellschaft ist verehret worden, ernüweret und jezmall eines schwäreren Lots ist, für den Macherlohn und Zusatz bezalt 16 \bar{u} ." (Stubenrechnung.)

1620. „Denne Sebastian Rhor dem Goldtschmidt luth zedels ein hohen Bächer geben, daran er ein nünen Fueß gemacht und den verguldet, und andere Stuck Silbergschir mehr verbessert darfür ime bezalt 9 \bar{u} 5 β 4 g ." (Stubenrechnung.)

1625. „Meister Sebastian Rhor dem Goldtschmidt von 2 Bächerenn widerumb zeverbesseren, luth zedels bezahlt 18 β 8 g ." (Stubenrechnung.)

1635. „Herr Nicolaus Lombach alt Landtvogt zuo Saanen, [schenkt] ein zierd vergulden Bächer wigt 27 Lodd." (Stubenrechnung.)

1636. „Herr Vincenz Huober, gewesener Hofmeister zuo Künigsfelden, ein inn und ußwendig vergulden Becher sammt dem Deckel wigt 30 $\frac{1}{4}$ Lodd." (Stubenrechnung.)

1637. „Herr Mathyß Walthher, alt Vogt zuo Thorberg, ein inne unnd ußwendig vergulden silbernen Bächer, wigt....." (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1637. „Herr Stephan Wytenbach, gewesener Landtvogt zuo Trachselwaldt ein in- und ußwendig vergulden Becher, wigt....." (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1640. „Juncker Hans Anthoni Tillier gewäsnr Schultheis zuo Burgdorff zwen yn unnd ußwen-

dig vergüllt Becher, wegend . . . Lod.“ (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1641. „Herr David Müller, auch des Kleinen Rhats, zwen uß= und inwändig vergülte Becher wegend 26 Lot $\frac{1}{2}$ quintchen.“ (Stubenrechnung.)

1653. „Von Herrn alt Stift=Schaffner Müller einer Ehrenden Gesellschaft ein hoher übergülter Becher verehrt wigt 33 Lot 1 Quintchen.“ (Stubenrechnung.)

1653. XII. 23. „Fernerß soll Stubenmeister Zähender umb die jenigen Bächer, so vom vorigen Qußwirth der Ehrenden Gesellschaft entwendt und betruglicher Wÿß versezt worden, Satisfaction, Bescheid und Antwort geben . . .“ (Stuben= und Almusenrodell 1a S. 1.)

1659. II. 3. „Zunker Obrist Hans Rudolph Mey hat Anno 1657 einer Ehrenden Gesellschaft verehrt ein hohen in und ußwendig vergülten Trübel Bächer hat aber denselbigen in obgemeldtem Jahr durch Zunker Beat Jakob Meyen den jüngeren Stubenmeister wiederum abholen lassen, und dargegen die zwen kleinen ußwendig vergülten Lüwen einer Ehrenden Gesellschaft verehrt, wie im Silbergeschir Rodell gesehen ist.“ (Stuben= und Almusenrodell [Manual] 1a S. 18.)

1660. I. 14. „Denne so hat Herr Bagmeister Müßli uff erlassung des Stubenmeister Diensts einer Ehrenden Gesellschaft ein hohen in undt ußwendig vergulden Bächer samt dem Deckel verehrt.“ (Stuben= und Almusenrodell 1a S. 20.)

1665. III. 2. „Herrn Anthoni Zehender alt Landvogt von Wilden . . . denne deß inwehrenden seines Stubenmeister Ampts verlornen Bächers, so 37 Lodt gewogen, ist ihme Herrn das Lodt per 15 baßen angeschlagen . . .“ (Stuben= und Almusenrodell 1a S. 46.)

1666. „By verndriger abgelegten Rechnung haben wir uß Beheiß der Herren Stubengefellen von Herrn

Landvogt Samuel Jenners verehrten Bächer zum Trinkgeld entricht 2 *fl.*“ (Stubenmeisterrechnung.)

1673. II. 20. „Es ist Mhh. auch angebracht worden, daß Silbergschirs halben, so man ussert dem Gwölb behalten, und von Herrn Samuel Zechender dem Haußwirt überlassen worden; ob solches ihme weiters sölle übergeben werden oder nit; als handt Mhh. gut funden, daß furohin ein jewesender regierender Stubenmeister selbiges hinter ime behalten sölle.“ (Stuben- und Amusenrodel Ia S. 86.)

1674. „Herr Johann Anthoni Tillier, Benner und des täglichen Raths vereret ein hohen inn- und ußwendig vergulden Bächer mit dem Deckell wigt 58 Lod.“ (Stubenmeisterrechnung.)

1674. „Herr Jakob Tillier alt Schultheis zu Büren ein hohe vergulte Muschel, wigt 37 Lod.“ (Stubenmeisterrechnung.)

1681. I. 12. „Dito habend beide unsre Herren Stubenmeister Herr Hans Franz Zechender innamen Herren Hans Ludwig Zechenders seines Brueders und Junckherr Batt Ludwig Wey der jünger zu beßerer Verwahrung ins Gwölb gelegt an Silbergschir 20 Stück, darinnen der große Lößm begriffen.“ (Stuben- und Amusenrodel Ia S. 138.)

1698. XII. 31. „Der Obrist Burkhard Wytenbach ward in Wahl gethan zum neüwen Stubenmeister, entschuldigte sich aber wegen Leibschwachheiten zc. und bathe, ihne für diß und alle Wahl disers Ampts zuerlassen, mit Erbieten einer Ehrenden Gesellschaft anderwertig mit möglichsten Diensten uszewarten, in Hoffnung, dise Gönst zeerlangen, präsentierte er zu einer Verehrung zwen gleich hohe vergülte Knorrenbächer so angenommen und hiemit in Erlasung Herrn Stubenmeister Stecks zum neüwen Stubenmeister erwöhlt worden Herr Beat Ludwig Jenner.“ (Stuben- und Amusenrodel Ib S. 4.)

1703. XII. 11. „Herr Gabriel Jenner alt Vogt von Gottstadt, darmit er in das künftige, gleich jetzt und beschehen, des Stubenmeister Ampts erlassen werde in ansehen seiner Schwachheiten und Indispositionen, hat Mhwhgh. der Ehrenden Gesellschaft einen hohen gedeckten zierd verguldeten Bächer präsentierte. . . .“



Das Wappen am großen Leuenbecher, ca. 1575.